

Satzung des "Verein zur Förderung der bildenden Kunst e.V."



Beschlossen in der konstituierenden Mitgliederversammlung in Hildesheim am 15.06.1978; geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.06.2001, 19.01.2010 und am 19.03.2018.

§ 1 Name und Sitz

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der bildenden Kunst Hildesheim (Kunstverein Hildesheim)". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. VR 12 67 eingetragen.

§ 1 Nr. 2 Sitz des Vereins ist Hildesheim. Der Verein wurde am 15.06.1978 errichtet.

§ 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Kunstvereine (ADKV).

§ 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Verein hat den Zweck, die bildende Kunst, vor allem die zeitgenössische, bekanntzumachen, das Verständnis für die Arbeiten und Arbeitsbedingungen der Künstler_innen in der Öffentlichkeit zu fördern und auf breiter Basis, insbesondere durch Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Einrichtungen, die kuratorische Praxis und Kunstvermittlung durchzuführen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Kunstausstellungen, Vorträge, Publikationen und andere Veranstaltungen (Ausstellungsrundgänge, schulische und außerschulische Bildungsformate, Workshops etc.) Der Verein ist bereit, die Stadt in Fragen der bildenden Kunst zu beraten und durch Benennung von Sachverständigen zu unterstützen.

§ 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften und andere Personengemeinschaften sein, die bereit sind, den Verein bei der Erreichung und Durchführung seines Zweckes mit Rat und Tat zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Der Jahresbeitrag wird eingezogen. Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder.

Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Für Studierende oder sich in Ausbildung befindliche oder besonders interessierte mittellose Mitglieder gilt ein verminderter Jahresbeitrag. Beitragsänderungen setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausschließen.

Die Mitglieder haben beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister_in und dem/der Schriftführer_in.

Der/Die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister_in und der/die Schriftführer_in werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand beschließt über Angelegenheiten, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Der/Die Schatzmeister_in legt der Mitgliederversammlung jährlich den Kassenbericht vor.

§ 8 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie soll von dem/der Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.

Der/Die Vorsitzende hat unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- . a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- . b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
- . c) die Beschlussfassung über Grundsätze und Richtlinien zur Vereinsarbeit,
- . d) die Festsetzung der Beiträge,
- . e) die Änderung der Satzung,
- . f) die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung hat ferner über Anträge zu entscheiden, die spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem/der Vorsitzenden eingegangen sind.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter unterschrieben.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Hildesheim. Die Stadt Hildesheim ist verpflichtet, das Vermögen im Sinne der Satzung zu verwenden.

Die Liquidatoren sind zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitglieder.